

Termine 2023

01. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelungen
15. März	Diesjähriger Beginn des Antragsverfahrens, ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden
31. März	Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe
01. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf stillgelegten Flächen (Brachen) sowie bei Uferrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelungen
15. Mai	Ende der Frist zur Neuanlage mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Spätester Termin für die Aussaat der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen
15. Mai	<p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ▪ Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ▪ Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte ▪ Öko-Regelungen ▪ Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen ▪ Gekoppelte Prämie für Mutterkühe ▪ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ▪ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ▪ Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- u. Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) ▪ Antrages auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen <p>Einreichung der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ▪ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ▪ Anlage von Uferrandstreifen ▪ Anlage von Erosionsschutzstreifen ▪ Anlage mehrjähriger Buntbrachen ▪ Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen ▪ Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoffelbrache ▪ Extensive Grünlandnutzung ▪ Anbau von Zwischenfrüchten ▪ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ▪ Ökologischer Landbau ▪ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ▪ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ▪ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ▪ Vertragsnaturschutz <p>Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 01.06. bis 15.07., unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum ggf. maßnahmenspezifisch geregelt.</p>
15. Mai bis 15. August	Im Falle der Beantragung von gekoppelten Tierprämien: vorgeschriebener Mindesthaltungszeitraum für Mutterschafe/-ziegen und Mutterkühe

31. Mai	<p>Letzter Termin zur Nachmeldung von Flächen für den Sammelantrag sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen</p> <p>Letzter Termin für die verspätete Einreichung von Anträgen auf Direktzahlungen, ggf. unter Anwendung von Kürzungen (1 % Kürzung je verspätetem Tag),</p> <p>Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen</p>
01.Juni – 15. Juli	Zeitraum für die Bestimmung der Hauptnutzung
15. Juni	Ende des Mähverbotes auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der Grundanträge für die nachfolgenden Maßnahmen, die Einreichung erfolgt ab diesem Jahr für alle Maßnahmen elektronisch über die Software zur Antragstellung ELAN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2024 ▪ Grundantrag Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen ▪ Grundantrag Vertragsnaturschutz ▪ Ökologischer Landbau ▪ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ▪ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ▪ Anlage mehrjähriger Buntbrachen ▪ Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ▪ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ▪ Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen
15. Juli	Beginn des Erntezeitraums im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen
15. August	Ablauf des Mulch- und Mähverbotes auf stillgelegten Flächen (Brachen)
01. September	<p>Ende des Mulch- und Mähverbotes auf den Konditionalitätenbrachen, auf Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen sowie der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen</p> <p>Ab dem 01. September darf für die Konditionalitätenbrache sowie für die Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden Abweichend hier vor, darf ab den 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem der Blühstreifen sich auf der Fläche befindet, erfolgen.</p> <p>Ende des Pflegemaßnahmenverbots auf Buntbrachen</p> <p>Eine Beweidung der im Rahmen der Öko-Regelungen angelegten Altgrasstreifen ist ab diesem Termin möglich.</p> <p>Ablauf des Zeitraums (ab 01. Januar) des Verzichtes auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung der Bewirtschaftung Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung chem.-Synth. Pflanzenschutzmittel auf Flächen. Bei Dauerkulturen oder wenn Gras oder Grünfütter oder Leguminosen als Ackerfütter angebaut wird, verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November</p>
30.September	Letzter Tag des Haltungszeitraumes (Beginn am 01.Januar) von mind. 0,3 bis max. 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Öko-Regelung Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
30. September	Späteste mögliche Termin für Antragsänderungen im Rahmen des Flächenmonitoring
14. Oktober	Spätester Termin zur Aussaat von Zwischenfrüchten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel.

15. November	<p>Spätester Termin für die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (mähen, mulchen, häckseln der Fläche)</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt ist im Rahmen der Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen sowie auf sämtlichen Dauerkulturflächen, die für Rebflächen und Obstbaumkulturen genutzt werden, eine Mindestbodenbedeckung bis zum 15.01. sicherzustellen. Für den Anbau von frühen Sommerkulturen im Folgejahr (15.09.-15.11.) und bestimmten schweren Böden (bis 01.10.) ergeben sich abweichende Zeiträume.</p>
Mitte Dezember	Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM-vielfältige Kulturen, AUM-Anbau von Zwischenfrüchten und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen
31. Januar 2024	<p>Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2023 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)</p> <p>Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahme Extensive Grünlandnutzung und den Ökologischer Landbau</p>
01. Februar	Ende des Verpflichtungszeitraums zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde
15. Februar 2024	Fristende bis zu dem Zwischenfrüchte und Untersaaten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel auf der Fläche zu belassen sind
Februar/März 2024	Auszahlung für bestimmte Agrarumwelt-/Tierschutzmaßnahmen für den Bewilligungszeitraum 01.01. – 31.12.2023